

LEIHVERTRAG

zwischen

Deutscher Tennis Bund e.V.

- vertreten durch Julia Louis -
Hallerstr. 89
20149 Hamburg

ODER

- vertreten durch die Gold-Kraemer-Stiftung -
- ihrerseits vertreten durch Niklas Höfken -
Paul-R.-Kraemer-Allee 100
50226 Frechen

hiernach „Leihgeber“

und

Verein/Person: _____

- vertreten durch _____

Straße _____

PLZ Ort _____

hiernach „Leihnehmer“

§ 1 Überlassung

1. Der Leihgeber stellt dem Leihnehmer folgende (n) im Eigentum des Leihgebers stehende (n) Rollstuhl/Rollstühle leihweise zur Verfügung:
 - () Otto Bock Pointer Edelstahl Sitzbreite 36 cm Reifengröße 24“
 - () Otto Bock Pointer Edelstahl Sitzbreite 38 cm Reifengröße 26“
 - () Otto Bock Pointer Edelstahl Sitzbreite 40 cm Reifengröße 26“
 - () Otto Bock Pointer Edelstahl Sitzbreite 42 cm Reifengröße 26“
2. An dem jeweiligen Rollstuhl dürfen keine irreversiblen, technischen Veränderungen vorgenommen werden.
3. Der jeweilige Rollstuhl darf nicht zur Nutzung an unberechtigte Dritte vermietet oder verkauft werden.

§ 2 Zweck der Leihe

Der Zweck der Leihe ist folgender:

§ 3 Leihzeit

Die Leihzeit beginnt mit der Ausgabe des jeweiligen Rollstuhls durch den Leihgeber am _____ und endet am _____ mit dem Wiedereintreffen des Leihobjekts an einem vom Leihgeber bestimmten Aufbewahrungsort.

§ 4 Transport

Etwaig anfallende Transportkosten in Höhe von 33 Euro pro Rollstuhl übernimmt der Leihnehmer und sind mit Erhalt der Rechnung an den DTB zu entrichten.

§ 5 Leihgebühr

Für den Verleih erhebt der Leihgeber gem. § 598 BGB keine Leihgebühr.

§ 6 Sorgfaltspflicht und Haftung bei Schäden

1. Das Material wird vor der Versendung durch den Leihgeber geprüft und befindet sich in einwandfreiem Zustand. Der Leihnehmer erklärt mit seiner Unterschrift, dass sich der/die Rollstuhl/Rollstühle bei Übergabe in einem gebrauchsfähigen Zustand befindet/befinden. Der Leihnehmer verpflichtet sich insbesondere dazu, jederzeit sorgfältig mit dem jeweiligen Rollstuhl umzugehen, umfassende Instruktionen in Handhabe und Pflege aller mit dem Rollstuhl arbeitenden Personen vorzunehmen, die sichere Unterbringung in einem abschließbaren, trockenen Raum zu gewährleisten, den/die Rollstuhl/Rollstühle nicht übereinander zu stapeln sowie den jeweiligen Rollstuhl gesäubert, mit gewaschenem Sitzpolsterbezug und – bei Nutzung von länger als 6 Monaten – mit neuen, adäquaten Schläuchen und Mänteln zurückzugeben.
2. Der Leihnehmer verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit dem jeweiligen Rollstuhl. Sollte ein Rollstuhl durch unsachgemäße Benutzung beschädigt werden, dann haftet der Leihnehmer für den entstandenen Schaden. Dies gilt auch für Verlust. Der Leihnehmer verpflichtet sich, für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen.
3. Jede Beschädigung (oder Verlust) soll dem Leihgeber unverzüglich telefonisch oder per E-Mail mitgeteilt werden. Die Reparaturen werden vom Leihgeber in Auftrag gegeben.
4. Für einen verloren gegangenen oder irreparabel beschädigten Rollstuhl ist dem Leihgeber der Wiederbeschaffungswert sowie eine Verwaltungspauschale in Höhe von 5 % des Wiederbeschaffungswertes zu ersetzen.
5. Der Leihnehmer erhält mit Überlassung des Rollstuhls ein Übergabeprotokoll (s. Anhang), das er dem Leihgeber unterschrieben zurücksenden muss.

§ 7 Kaution

Zur Absicherung aller unmittelbaren und mittelbaren Forderungen aus diesem Leihvertrag ist der Leihnehmer verpflichtet, an den Leihgeber eine Kaution in Höhe von 250 Euro vor Ausgabe des jeweiligen Rollstuhls zu überweisen. Die Kaution wird nach Beendigung der Leihe vom Leihgeber an den Leihnehmer zurückgegeben.

§ 8 Rücktritt

Der Leihgeber ist zum sofortigen Rücktritt berechtigt, wenn Vertragsbedingungen verletzt oder die Rollstühle für den Eigenbedarf benötigt werden. Das Geliehene muss sofort an den Leihgeber zurückgegeben werden.

_____, den _____

Leihgeber

Leihnehmer

